



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

60 K 8/25

14.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 24. April 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 , 49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Drantum Blatt 318, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 647/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Drantum	2	36/150	Gebäude- und Freifläche, Bodelschwinghstraße 19 C	108
Drantum	2	36/152	Gebäude- und Freifläche, Bodelschwinghstraße 19 C	1800

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung mit Kellerraum 2, Nr. 2 des Aufteilungsplanes sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 2 im Freien.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 160.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum und Einstellplatz im Freien in einem dreigeschossigen Mehrfamilien-Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Vollkeller.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger